

KI B<sup>3</sup> - Künstliche Intelligenz in die berufliche Bildung bringen

Entwurf der Besonderen Rechtsvorschrift für die  
Prüfung der Zusatzqualifikation

„Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“  
für Auszubildende aller Fachrichtungen

Stand: 14. Oktober 2021

IHK LOGO

**Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation  
„Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“  
für Auszubildende aller Fachrichtungen**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom **XX.XX.2021** erlässt die Industrie- und Handelskammer **XY** als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung IHK-Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“.

**§ 1 Ziel der Prüfung**

- (1) Auszubildende aus dem kaufmännischen und gewerblich-technischen Bereich sollen über ihre Berufsausbildung hinaus branchenunabhängig Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten zum Thema „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ nachweisen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation (ZQ) „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Modulen.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in einem staatlich anerkannten kaufmännischen oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Modulen erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 jeweils zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Gliederung der Prüfung erstreckt sich auf folgende Module:
  - A. Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)
  - B. Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI
  - C. Umgang mit Daten
  - D. Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen

**IHK LOGO**

- (2) In Modul A „Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse über die grundsätzlichen Begriffe der KI nachzuweisen und zu zeigen, dass er/sie in der Lage ist, diese in der Arbeitswelt anzuwenden.
- (3) In Modul B „Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse von anerkannten Potenzialen, Chancen und Herausforderungen der KI nachzuweisen.
- (4) In Modul C „Umgang mit Daten“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse im Umgang mit Daten und ihrer Verfügbarkeit nachzuweisen.
- (5) In Modul D „Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/in Grundkenntnisse im Bereich Datenanalyse und maschinellem Lernen und deren potenzieller Einsatzbereiche und Anwendungsfälle in Unternehmen nachzuweisen.

#### **§ 4 Art und Dauer der Prüfung**

Die schriftliche Prüfung umfasst 60 Minuten. Die Prüfung enthält Fragestellungen zu Themen aus den Modulen A, B, C und D.

#### **§ 5 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

#### **§ 6 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

#### **§ 7 Prüfungsbescheinigung und Ergebnis der Prüfung**

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer eine Bescheinigung aus, in der das Prüfungsergebnis in Punkten und Noten aufgeführt wird.

#### **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer **XY** sinngemäß Anwendung.

IHK LOGO

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung im Magazin XY, dem Mitteilungsblatt der IHK XY, in Kraft.

Ausgefertigt: XY, den XX.XX.2021

Der/Die Präsident/in

Der/Die Hauptgeschäftsführer/in

N.N.

N.N.